

Liste der wichtigsten Beschleunigungsgesetze seit 2020

Gesetz	Fundstelle / Geltung	Inhalt
Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetz-vorbereitungsgesetz) vom 31. Januar 2020 (MgvG 2020)	BGBl. 2020 Nr. 15, S. 640 nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV am 09.06.2021 durch die Europäische Kommission ¹ wurde MgvG durch Art. 13 des G. v. 22.12.2023 (VerkehrwPIBG siehe unten) aufgehoben	Zulassung großer Infrastrukturvorhaben in Gesetzesform statt per Planfeststellungsbeschluss (zu Beginn nur Straßen, Schienen und Wasserwege, geplant für Energieleitungen) nach Erstellung des Abschlussberichts durch die Behörde Übergabe an den Bundestag MgvG ersetzt den Planfeststellungsbeschluss kein Zugang zu Gerichten außer zum BVerfG, insb. überhaupt kein Rechtsschutz für Umweltverbände (Eindruck mangelnden Rechtsschutzes war Grund für das Vertragsverletzungsverfahren)
Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20. Mai 2020 (PlanSiG 2020)	BGBl. 2020 Nr. 24, S. 1041 zum Erlasszeitpunkt war gem. § 7 Außerkrafttreten am 31. März 2020 vorgesehen, durch G v. 18.3.2021 (BGBl. I S. 353) und G v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2234); durch G v. 4.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) wurde das Außerkrafttreten immer weiter nach hinten verschoben, § 7 Abs. 2 S. 1 sieht bisher eine Befristung bis 31. Dezember 2024 vor, also immer noch in Kraft	§ 5 PlanSiG enthält die Möglichkeit des Verzichts auf den Erörterungstermin §§ 2 und 3 PlanSiG ermöglichen die ausschließliche Online-Durchführung ortsüblicher Bekanntmachungen und der Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen
Gesetz z. weiteren Beschleunigung v. Planungs- u. Genehmigungsverf. im Verkehrsbereich v. 03.03.20 (GenBeschIG 2020)	BGBl. 2020 Nr. 11, S. 433	Möglichkeit der Zulassung (nur) durch Plangenehmigung auch für Vorhaben, die UVP-pflichtig sind (§§ 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG, 18b AEG, 14b Abs. 2 WaStrG)

¹ Aufforderung zur Stellungnahme gem. Art. 258 AEUV „IMPACT – A2J – Failure by Germany to fulfil obligations under the Environmental Impact Assessment Directive“ unter der Nr. INFR(2021)2027, Pressemitteilung von Juni 2021, dort unter 1.: [Vertragsverletzungsverfahren im Juni: wichtigste Beschlüsse \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/press/press-releases/2021/06/21-06-2021-impact-a2j-failure-by-germany-to-fulfil-obligations-under-the-environmental-impact-assessment-directive), zuletzt abgerufen am 12.05.2024

<p>Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (InvBeschlG 2020)</p>	<p>BGBl. 2020 Nr. 59, S. 2694</p>	<ul style="list-style-type: none"> - durch Artikel 4 des InvBeschlG Einführung des § 14a UVPG, der Ausnahmen von der UVP-Pflicht regelt (a.a.O., S. 2697) - „Hochzonung“ des Rechtsschutzes durch Erweiterung des § 48 Abs. 1 VwGO auf Landesstraßen, Häfen, Wasserkraftwerke und Vorhaben nach dem Bundesberggesetz - <i>ursprünglich war eine „europarechtskonforme“ materielle Präklusion vorgesehen, die im Gesetzgebungsverfahren aber wieder verworfen wurde</i> - durch Eingrenzung des Änderungsbegriffs § 18 Abs. 1 S. und Einführung des Abs. 1a S. 2 AEG wird Planfeststellungspflicht für Einzelmaßnahmen aufgehoben
<p>Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (AufbhG 2021)</p>	<p>BGBl. 2021 Nr. 63, S. 4147</p>	<p>Artikel 14 des Gesetzes führt eine weitere Ausnahme in § 14a UVPG ein (a.a.O., S. 4153)</p>
<p>REPower EU Plan</p>	<p>Mitteilung d. Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- u. Sozialausschuss & den Ausschuss der Regionen, REPowerEU-Plan, COM(2022) 230 final v. 18.05.22².</p>	<p>Reaktion auf Ukraine-Krieg, um unabhängiger von Russland zu werden insb. durch schnelleren Ausbau von EE-Anlagen</p>

² Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022DC0230> – letzter Abruf 13.05.2024.

<p>Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz) vom 24. Mai 2022 (LNGG 2022)</p>	<p>BGBl. 2022, Nr. 18, S. 802 geändert durch G v. 12.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), u.a. Änderung des § 5 LNGG und Außerkrafttreten in § 14, nun bis 30. Juni 2025 befristet, also zurzeit in Kraft</p>	<p>§ 3 LNGG regelt überragendes öffentliches Interesse an Vorhaben nach § 2 Abs. 2 § 4 LNGG sieht Ausnahmen von der UVP-Pflicht vor § 5 starke Verkürzung von Auslegungs- und Beteiligungsfristen (Änderungen bei der Anwendbarkeit des BImSchG) §§ 6 bis 8 – Abschwächung formeller, aber auch materieller Vorgaben (z.T. durch Vereinbarkeitsfiktionen) Gesetzlich angeordneter Sofortvollzug und verkürzte Antragsfristen für einstweiligen Rechtsschutz (§ 11 LNGG)</p>
<p>Osterpaket zum Ausbau der erneuerbaren Energien – Osterpaket 2022 – bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 ➤ Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 ➤ Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juli 2022 ➤ Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ BGBl. 2022 Nr. 28, S. 1214 ➤ BGBl. 2022 Nr. 28, S. 1237 ➤ BGBl. 2022 Nr. 28, S. 1325 ➤ BGBl. 2022 Nr. 28, S. 1362 	<p>Änderungen in Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und weiterer Gesetze und Verordnungen im Energierecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochzoning der Prüfverfahren auf Ebene - entfallen von Naturschutzprüfungen auf Genehmigungsebene - teilweise Standardisierung von Prüfungen für WEA/Solar zum Artenschutzrecht (Änderungen BNatSchG) - Überwiegendes öffentliches Interesse mit Priorität in Abweichungsentscheidungen (§ 2 EEG, § 45b Abs. 8 BNatSchG)

<p>VERORDNUNG (EU) 2022/2577 DES RATES vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) – EU-Notfall-VO 2022</p>	<p>ABl. EU Nr. L 335 v. 29.12.2022, S. 36, ursprüngliche Geltungsdauer bis 30. Juni 2024, durch Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl. EU Nr. L v. 10.01.2024 verlängert, sodass sie bis 30. Juni 2025 gilt</p>	<p>zur Überbrückung der Zeit, die das Gesetzgebungsverfahren zur RED III und RED IV-RL beansprucht, um die Versorgungssicherheit in Zeiten des Ukraine-Krieges zu gewährleisten</p> <p>dadurch konnten MS von EU-rechtlichen Umweltvorgaben abweichen (so zum Beispiel Basis für Änderung des § 6 WindBG) - vgl. ausführlich etwa Schlacke/Thierjung in DVBl. 2023, 635</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für WEA/Solar entfällt UVP-Pflicht, sofern SUP auf Planebene (vgl. z.B. Art. 6) • Ausnahmen vom strengen Artenschutz • Einführung einer Maximaldauer von drei Monaten für Genehmigungsverfahren für WEA/Solar • Genehmigungsfiktion • Überwiegendes öffentliches Interesse mit Priorität in Abweichungsentscheidungen
<p>Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (VwGO Novelle)</p>	<p>BGBl. 2023 I Nr. 71 vom 20. März 2023</p>	<p>Neuregelungen in § 80c, § 87b, § 99 Abs. 1 und § 154 VwGO sowie § 6 UmwRG: Einführung eines Absatz 4 in § 87b VwGO, sodass die innerprozessuale (formelle) Präklusion verschärft wird</p> <p>Einführung § 80c = Gericht kann einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, „wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird“ = erhebliche materielle Mängel, wie z.B. Verletzung von § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie oder WRRL können als unbeachtlich behandelt werden</p> <p>Änderung § 6 UmwRG – Klagebegründungsfrist auch für Änderungsentscheidungen</p>

<p>Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. Mai 2023 (ROGÄndG 2023)</p>	<p>BGBl. 2023 I Nr. 88 vom 28.03.2023</p>	<p>Enthält die Formulierungshilfe EU-NotfallVO 2023, d.h. ist die Anwendung der NotfallVO für das deutsche Recht</p> <p>Neben Änderung des Raumordnungsgesetzes auch Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz, im Windenergieauf-See-Gesetz, im Energiewirtschaftsgesetz und im Gesetz über die UVP</p> <p>„Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577“ jeweils in den einzelnen Gesetzen:</p> <p>Einführung eines neuen § 43m EnWG, § 72a WindSeeG und neuer § 6 WindBG, sodass UVP-Pflicht und Artenschutzprüfungspflicht entfällt, wenn SUP durchgeführt wurde und betreffendes Gebiet ausgewiesen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Bundesfachplanung (Bundesbedarfsplangesetz, Energieleitungsausbaugesetz) (§ 43m EnWG) ➤ als Fläche für Windenergieanlage auf See oder in Flächenentwicklungsplänen (außer Ostsee) (§ 72a WindSeeG) ➤ als Windenergiegebiet nach § 2 WindBG (Ausnahmen: Gebiet in Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark) <p>zudem Einführung eines § 14b UVPG (zur Anwendbarkeit des Art. 6 der EU-Notfall VO), sodass unter Umständen bei der Errichtung von Solaranlagen keine UVP-Pflicht besteht</p> <p>Wenn ein Gebiet als „Go-To-Area“ ausgewiesen wird, entfällt die UVP-Pflicht auch</p>
---	---	---

<p>RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED-III-Richtlinie 2023)</p>	<p>ABl. EU Nr. L v. 31.10.2023</p>	<p>Historie: die seit 2021³ und 2022⁴ bis dato parallellaufenden Gesetzgebungsverfahren zu RED III und RED IV wurden zusammengeführt unter dem Namen RED III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl von Beschleunigungsgebieten (Art. 15c) • Höchstfristen sowie weitere Organisationsvorgaben für Genehmigungsverfahren (Art. 16) • Regelungen zur Durchführung von Genehmigungsverfahren innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten (Art. 16a und 16b) sowie für Repowering (Art. 16c), Solaranlagen (Art. 16d) und Wärmepumpen (Art. 16d) • Übertreffendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen (Art. 16f)
<p>Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (VerkehrwPIBG 2023)</p>	<p>BGBl. 2023 Nr. 409</p>	<p>Übertreffendes öffentliches Interesse für bestimmte Straßen- und Schienenbauvorhaben Entfall UVP und Planfeststellungspflicht für bestimmte Änderungsvorhaben</p>

³ RED III: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, COM(2021) 557 final v. 14.07.2021

⁴ RED IV: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, COM(2022) 222 final v. 18.05.2022

<p>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie vom 06.04.2024 (RE UmsetzungsG-RED III 2024)</p>	<p>abrufbar unter ⁵</p>	<p>Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) geänderten planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie → hierfür Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit insbesondere folgenden Regelungsinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und Solarenergie durch Änderungen im BauGB und ROG (Artikel 4 und 5 des Entwurfs) • Möglichkeit auch für Solarenergieanlagen und zugehörige Energiespeicher auf höherer Planungsebene Gebiete vorzusehen, die dann als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können • Umsetzung durch WindBG (Artikel 1) der durch die Richtlinie vorgesehene Erleichterungen im Genehmigungsverfahren für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie – soweit der bundesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz unterfallend • darüber hinaus Umsetzung der von der Richtlinie vorgesehen Beschleunigungsmaßnahmen für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten im BImSchG (Artikel 2)⁶
---	------------------------------------	---

<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (UmwRG)</p>	<p>Abrufbar unter ⁷</p>	<p>Ausweitung Katalog klagefähiger Gegenstände in § 1 – Vorschläge für eine Generalklausel sind bisher in der Regierung nicht einigungsfähig; wegen der bisher fehlenden Einigung innerhalb der Regierung wurde in der Verbändebeteiligung ein „Alternativvorschlag“ mit „kleiner“ Generalklausel beigefügt Änderung § 3 zur Beseitigung der vom ACCC festgestellten Völkerrechtswidrigkeit der Anerkennungsvorschriften (Fall Greenpeace) „Konkretisierung“ der Missbrauchsklausel in § 5 Änderungen in § 6 – Einführung einer Soll-Bestimmung für eine Setzung einer Klageerwiderungsfrist durch das Gericht ohne Präklusion Ausweislich Begründung sollen Änderungen gerade auch der Beschleunigung dienen (wodurch, ist allerdings fraglich) – siehe für einen alternativen Vorschlag der Entwurf eines deutlich vereinfachten UmwRG im Auftrag der Verbände⁸</p>
--	------------------------------------	--

⁵ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20240402-referentenentwurf-umsetzung-red-3-wind-an-land-und-solarenergie.pdf?__blob=publication-File&v=4

⁶ Darstellung unter [BMWK - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie](#). – letzter Abruf 13.05.2024.

⁷ Abrufbar unter https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/aend_umwrg/Entwurf/aend_umwrg_refe_bf.pdf - letzter Abruf am 13.05.2024 (dort soweit ersichtlich ohne den in der Beteiligung versandten alternativen Vorschlag mit „kleiner“ Generalklausel..

⁸ Ein alternativer Vorschlag im Auftrag der Umweltverbände von Dr. Franziska Heß ist abrufbar unter <https://www.greenlegal.eu/umwrg/>. – letzter Abruf 13.05.2024.